

**▲ Hochschule Harz**

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Harz University of Applied Sciences

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

**der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode/Halberstadt**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 1/2021**

**Wernigerode, den 25. Februar 2021**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## Inhaltsverzeichnis

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“, FB W	1
Neufassung der „Ordnung für die befristete Wahrnehmung von Aufgaben eines Professors/einer Professorin	4
Satzungsänderung der Studienordnung des BA-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“, FB AI	7
Satzungsänderung der Studienordnung des BA-Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“, FB AI	8
Satzung zur Änderung der Studienordnung „Marketingmanagement“, FB W	9
Satzung zur Änderung der Studienordnung „Tourism and Destination Management“, FB W	11
Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für Studiengänge des FB W	13
Studienordnung für den BA-Studiengang "International Business Studies", FB W	17
Studienordnung für den BA-Studiengang "Nachhaltiges Management & Entrepreneurship", FB W	22
Zulassungsordnung MA-Studiengang „Data Science“, FB AI	27
Studienordnung MA-Studiengang „Data Science“, FB AI	33
Prüfungsordnung MA-Studiengang „Data Science“, FB AI	50
3. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren für Studiengänge an der Hochschule Harz	51

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge  
„Business Consulting (M.A.)“,  
„Tourism and Destination Development (M.A.)“,  
“Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ und  
“FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“  
vom 14.10.2015 des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode**

Auf der Grundlage des § 54 S. 2 i.V.m. § 67a Abs. 2 Nr. 3a und § 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Hochschule Harz am 02. Dezember 2020 folgende Satzungsänderung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz beschlossen:

### I.

Die Worte „Tourism and Destination Development“ werden in der gesamten Ordnung durch die Worte „Tourism and Destination Management“ ersetzt.

### II.

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 S. 1 wird nach „Business Consulting (M.A.)“ ein Komma eingefügt sowie vor „FACT – Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ das Wort "und" gestrichen.

In Abs. 1 S. 1 werden nach „FACT – Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ die Worte „und „Tourism and Destination Management (M.A.)““ eingefügt.

In Abs. 1 S. 3 werden die Worte „sowie zum Studiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante und viersemestrige Studienvariante „extended““ gestrichen.

Nach Abs. 4 wird eingefügt: „(5) Anträge auf Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem im Ausland erlangten Studienabschluss sind über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. zu den dafür maßgeblichen Vorabfristen einzureichen.“

### III.

§ 3 Abs. 8 Satz 7 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bewerbungsfrist“ werden die Worte „(15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester)“ gestrichen.

Nach dem Wort „muss“ werden folgende Worte eingefügt:

„: - für das Wintersemester bis zum 15. Juli für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge bzw. bis zum 31. August für zulassungsfreie Masterstudiengänge

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge bzw. bis zum 28. Februar für zulassungsfreie Masterstudiengänge“

#### **IV.**

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Sommersemester 2021 neu immatrikuliert werden.

#### **V.**

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 02.12.2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 16.12.2020.

Wernigerode, 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

**Ordnung für die befristete Wahrnehmung von Aufgaben  
einer Professorin/eines Professors**

**Neufassung vom 27.01.2021**

Auf der Grundlage der §§ 49a, 54 I und 55 HSG LSA hat der Senat der Hochschule Harz am 27.01.2021 folgende Satzung erlassen.

**§1**

**Professorenvertreterinnen und -vertreter**

- (1) An der Hochschule Harz können nach Maßgabe von § 49a HSG LSA sowie dieser Ordnung Professuren auf Antrag des Fachbereichs ganz oder teilweise vertretungsweise besetzt werden.
- (2) Die Vertreterin/der Vertreter nimmt alle Aufgaben der von ihr/ihm vertretenen Professur gemäß § 34 HSG LSA und einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit der Hochschule wahr.
- (3) Die Vertretung von Professuren dient in erster Linie der Absicherung der Lehre in den entsprechenden Fachgebieten.

**§ 2**

**Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die zeitlich befristete Vertretung einer Professur sind das Vorhandensein einer dem Fachbereich zugeordneten freien Planstelle der Besoldungsgruppe W2/W3 sowie entsprechender finanzieller Personalmittel für den betreffenden Zeitraum. Vom Dekanat des Fachbereichs ist zu prüfen, ob die Aufgaben der Vertreterin/des Vertreters auch durch vorhandenes Personal oder durch Lehraufträge ausreichend abgesichert werden können.
- (2) In der Person der Vertreterin/des Vertreters müssen grundsätzlich die Berufungsvoraussetzungen gem. § 35 Abs. 2 und Abs. 5 HSG LSA erfüllt sein. Bei geeigneten Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler kann von diesen Voraussetzungen im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Sofern die Person der Vertreterin/des Vertreters bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, muss sie sich zur Wahrnehmung der Vertretung beurlauben lassen. Dies gilt nicht soweit die Professur nur teilweise vertreten wird.

### **§ 3 Dauer**

Die Dauer der Vertretung einer Professur beträgt in der Regel zwei Semester, höchstens jedoch sechs Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor auf schriftlichen Antrag des Fachbereichs.

### **§ 4 Titel**

Auf Antrag der Vertreterin/des Vertreters oder der Dekanin/des Dekans kann die Rektorin/der Rektor unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles der Vertreterin/dem Vertreter gestatten, während der Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 dieser Ordnung den Titel „Professorin/Professor“ zu führen.

### **§ 5 Verfahren**

(1) Dem Antrag nach § 1 Abs. 1 sind eine detaillierte Begründung der Notwendigkeit der Vertretung der Professur, der Nachweis der Lehrauslastung des betreffenden Lehrgebiets sowie der Umfang der Vertretung beizufügen. Sofern das Rektorat das Vorliegen dieser Voraussetzungen unter Beteiligung der HSK feststellt, führt der Fachbereichsrat das Verfahren gemäß Absatz 2 durch und leitet den Vorschlag der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung zu.

(2) Der Fachbereichsrat regelt das Auswahlverfahren für die Besetzung der Vertretungsstelle und schlägt der Rektorin/dem Rektor eine Kandidatin/einen Kandidaten vor. Dem Vorschlag ist beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers alternativ durch eine entsprechende Platzierung in einer Berufungsliste, eine bereits wahrgenommene Vertretungsprofessur, zwei Gutachten, von denen mindestens ein Gutachten ein externes sein muss,
2. der Nachweis der zur Lehrtätigkeit erforderlichen Qualifikation, der Erfahrungen in der Lehre, der wissenschaftlichen Qualifikation,
3. ein ausführlicher Lebenslauf,
4. eine Begründung des Vorschlags des Fachbereichs.

(3) Die Rektorin/der Rektor entscheidet binnen vier Wochen nach Eingang des Vorschlags. Lehnt die Rektorin/der Rektor die Vorgeschlagene/den Vorgeschlagenen ab, kann der Fachbereich binnen drei Monaten einen neuen Vorschlag unterbreiten.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Dekanin/des Dekans vom Verfahren gem. Abs. 1 – 3 abgewichen werden, um aus besonderen Gründen eine kurzfristige Vertretung zu ermöglichen. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über diesen Antrag binnen einer Woche. Die Vertretung soll in diesem Fall zunächst auf max. zwei Semester beschränkt werden.

## **§ 6 Vergütung**

Die Beschäftigung als Vertreterin/Vertreter einer Professur erfolgt im befristeten Angestelltenverhältnis. Die Professorenvertreterin/der Professorenvertreter erhält eine Bruttovergütung in Anlehnung an die Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die befristete Wahrnehmung von Aufgaben eines Professors“ vom 25.04.2007 in der Fassung vom 18.12.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 27.01.2021.

Wernigerode, den 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor

**Erste Satzung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang  
„Wirtschaftsinformatik“ vom 10. Juni 2020**

Auf der Grundlage des § 54 S. 2 i.V.m. § 67a Abs. 2 Nr. 3a und § 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Hochschule Harz am 13. Januar 2021 folgende Satzungsänderung der Studienordnung „Wirtschaftsinformatik“ beschlossen:

**I.**

In der Anlage wird im Modul „Personalmanagement und Controlling“ bei der Unit „Controlling“ die Prüfungsform „K60“ durch „K90 / K90+PA“ ersetzt.

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS-Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Personalmanagement und Controlling	Personalmanagement	3				2	K90 / RF / HA / PA	50,00 %	5,0	2,0%
	Controlling	4				2	K90 / K90+PA	50,00 %		

**II.**

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2020 / 2021 in diesem Studiengang immatrikuliert sind.

**III.**

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 13.01.2021 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27.01.2021.

Wernigerode, 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz

**Erste Satzung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang  
„Wirtschaftsingenieurwesen“ vom 10. Juni 2020**

Auf der Grundlage des § 54 S. 2 i.V.m. § 67a Abs. 2 Nr. 3a und § 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Hochschule Harz am 13. Januar 2021 folgende Satzungsänderung der Studienordnung „Wirtschaftsingenieurwesen“ beschlossen:

**I.**

In den Anlagen wird im Modul „Controlling / Personalmanagement“ für die Unit „Controlling“ die Prüfungsform „K60“ durch „K90 / K90+PA“ ersetzt.

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS-Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Controlling / Personalmanagement	Controlling	4				2	K90 / K90+PA	50 %	5	2,5 %
	Personalmanagement					2	K90 / RF / HA / PA	50 %		

**II.**

In den Anlagen werden im Modul „Investition und Finanzierung“ die Units „Investition“ und „Finanzierung“ ergänzt, jeweils im 3. Semester und jeweils mit 2 SWS.

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS-Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Investition und Finanzierung	Investition	3				2	K90	100 %	5	2 %
	Finanzierung	3				2				

**III.**

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 in diesem Studiengang immatrikuliert sind.

**IV.**

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 13.01.2021 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27.01.2021.

Wernigerode, 25.02.2021

**Erste Satzung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang  
„Marketingmanagement (B.A.)“ vom 13.05.2020**

Auf der Grundlage des § 54 S. 2 i.V.m. § 67a Abs. 2 Nr. 3a und § 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Hochschule Harz am 13. Januar 2021 folgende Satzungsänderung der Studienordnung „Marketingmanagement (B.A.)“ beschlossen:

**I.**

In § 3 Absatz 6 werden die Worte „Wichtung der Unitnoten“ durch die Worte „Bildung der Modulnote“ ersetzt.

**II.**

In der Anlage wird das Modul „Business English I“ durch das Modul „Business English I (B2)“ mit der Prüfungs-/Studienleistung „HA / RF / PA / K120 / MP“ ersetzt.

Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
Business English I (B2)		3	4	HA / RF / PA / K120 / MP		5	2,5

**III.**

In der Anlage wird das Modul „Business English II“ durch das Modul „Business English II (B2)“ mit den Units „Business English: Simulation“ und „Business English: Presentation Skills“ jeweils mit der Prüfungs-/Studienleistung „HA / RF / PA / K90 / MP“ und jeweils mit dem Anteil an der Modulnote von 50% ersetzt.

Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
Business English II (B2)	Business English: Simulation	5	2	HA / RF / PA / K90 / MP	50%	5	2,5
	Business English: Presentation Skills	5	2	HA / RF / PA / K90 / MP	50%		

**IV.**

In der Anlage wird das Modul „Business English III“ durch das Modul „English for Marketing (B2)“ mit der Prüfungs-/Studienleistung „HA / RF / PA / K90 / MP“ ersetzt.

Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
English for Marketing (B2)		6	2	HA / RF / PA / K90 / MP		2,5	1,25

## V.

In der Anlage werden im Modul „Unterstützung von Managemententscheidungen“ für die Units „Investition“ und „Controlling“ die Prüfungs-/Studienleistungen „K45“ und „K60“ durch die gemeinsam geltende Prüfungs-/Studienleistung „K120 / K120+PA“ ersetzt.

Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
Unterstützung von Managemententscheidungen	Investition	3	2	K120 / K120+PA		5	2,5
	Controlling	3	2				

## VI.

In der Anlage wird im Modul „Event Communication“ die Unit „Eventmanagement“ durch „Event Management“ ersetzt.

Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
Event Communication	Event Management	5	2	HA / RF / PA / K60 / MP	50%	5	4,5
	Sponsoring and Public Relations	5	2	HA / RF / PA / K60 / MP	50%		

## VII.

In der Anlage wird das Modul „Wahlpflichtfach“ durch das Modul „Wahlpflichtfach (MAR)“ ersetzt.

Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
Wahlpflichtfach (MAR)		6	4	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 6		5	2,5

## VIII.

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 in diesem Studiengang immatrikuliert sind.

## IX.

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 13.01.2021 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27.01.2021.

Wernigerode, 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz

**Erste Satzung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang  
„Tourism and Destination Management (M.A.)“ vom 13.05.2020**

Auf der Grundlage des § 54 S. 2 i.V.m. § 67a Abs. 2 Nr. 3a und § 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Hochschule Harz am 13. Januar 2021 folgende Satzungsänderung der Studienordnung „Tourism and Destination Management (M.A.)“ beschlossen:

**I.**

In § 3 Absatz 9 werden die Worte „Wichtung der Unitnoten“ durch die Worte „Bildung der Modulnote“ ersetzt.

**II.**

In den Anlagen 1 und 2 wird im Modul „Internationale Tourismuspolitik und -planung“ die Unit „2. Fremdsprache“ durch „Etudes de cas“ ersetzt.

Die Fußnote unter der Tabelle wird wie folgt geändert: „Es ist entweder die Unit „Case Studies“ oder die Unit „Etudes de Cas“ zu wählen.“

Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
Internationale Tourismuspolitik und -planung	Sustainable Tourism and Quality of Life	2	2	HA / RF / PA		5	5%
	Case Studies*	2	2				
	Etudes de cas*	2	2				

\* Es ist entweder die Unit „Case Studies“ oder die Unit „Etudes de cas“ zu wählen.

**III.**

In den Anlagen 1 und 2 wird im Modul „Methodenkompetenzen II“ in der Unit „Quantitative und qualitative Methoden“ die Prüfungs-/Studienleistung „HA / RF / K90 / MP“ ersetzt durch die mit der Unit „Geodaten im Tourismus“ gemeinsam geltende Prüfungs-/Studienleistung „HA / RF / PA / K120 / MP“.

Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
Methodenkompetenzen II	Geodaten im Tourismus	2	2	HA / RF / PA / K120 / MP		5	5%
	Quantitative und qualitative Methoden	2	2				

#### **IV.**

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2020 / 2021 in diesem Studiengang immatrikuliert sind.

#### **V.**

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 13.01.2021 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27.01.2021.

Wernigerode, 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 27 Abs. 6, 67a Abs. 2 S. 1 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Hochschule Harz folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung  
für Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften**

vom 13.01.2021

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage
- § 2 Zweck der Feststellung
- § 3 Nachweise zur Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Zulassungs- und Prüfungskommissionen
- § 5 Verfahrensablauf des Eignungstests
- § 6 Durchführung des Eignungstests
- § 7 Anwendung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage**

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit den folgenden Fremdsprachen:

- International Business Studies (B.A.): Englisch
- International Tourism Studies (B.A.): Englisch, Französisch, Spanisch
- Nachhaltiges Management & Entrepreneurship (B.Sc.): Englisch

am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

## **§ 2 Zweck der Feststellung**

Die Zulassung in die im § 1 genannten Studiengänge setzt neben den in der Immatrikulationsordnung bestimmten Voraussetzungen den Nachweis der besonderen fremdsprachlichen Eignung voraus.

## **§ 3 Nachweise zur Feststellung der besonderen Eignung**

- (1) Die besondere Eignung gilt als festgestellt durch den Nachweis von Unterricht in der maßgeblichen Fremdsprache i. V. m. mindestens 10 Punkten in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau (z.B. in einem Leistungskurs, einem Kernfach, einem Profulfach) oder 12 Punkten in einem Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (z.B. in einem Grundkurs, einem Wahlpflichtfach) der gymnasialen Oberstufe. Die angegebene Punktzahl muss in wenigstens einem Zeugnis der gymnasialen Oberstufe erreicht worden sein. Kann die im Zeugnis nachgewiesene Punktzahl nicht eindeutig einem Anforderungsniveau zugeordnet werden, entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission.
- (2) Die besondere Eignung kann daneben durch ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden. Über die Zulassung von Sprachzertifikaten entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission unter Hinzuziehung des fachlichen Urteils der Leiterin oder des Leiters des Sprachenzentrums. Zugelassene Sprachzertifikate werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Die besondere Eignung gilt als festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen der jeweiligen Sprache nachweisen kann.
- (3) Die Feststellung der besonderen Eignung kann ebenfalls durch andere Nachweise erfolgen, die geeignet sind, fachkundige bis muttersprachliche Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in der maßgeblichen Sprache nachzuweisen. Die Prüfungs- und Zulassungskommission entscheidet im Einzelfall.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Nachweis der besonderen Eignung auf Antrag durch einen Eignungstest an der Hochschule Harz erbracht werden. Näheres regelt § 5.
- (5) Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügen.

## **§ 4 Zulassungs- und Prüfungskommissionen**

- (1) Der Fachbereich setzt zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Aufgaben eine oder mehrere Zulassungs- und Prüfungskommissionen ein.
- (2) Einer Kommission gehören jeweils mindestens zwei Mitglieder an.

- (3) Die Amtszeiten der Kommissionsmitglieder enden, wenn ein Kommissionsmitglied seinen Rücktritt erklärt oder der Fachbereich anstelle einer bestehenden eine oder mehrere neue Kommissionen einsetzt.
- (4) Die Kommissionen beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung. Die Kommissionen ziehen den Prüfungsausschuss hinzu, wenn aufgrund von Stimmengleichheit kein Beschluss zustande kommt.

## **§ 5 Verfahrensablauf des Eignungstests**

- (1) Beantragt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Durchführung eines Eignungstests nach § 3 Absatz 4, hat sie oder er unter Angabe des Sprachzweiges zu begründen, warum ein Ausnahmefall vorliegt. Erkennt die Zulassungskommission die Gründe als hinreichend triftig an, wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Durchführung des Eignungstests zugelassen, sofern die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium gemäß Immatrikulationsordnung erfüllt sind oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten erfüllt sein werden.
- (2) Der Termin und der Ort für die Durchführung des Eignungstests werden vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften festgelegt.

## **§ 6 Durchführung des Eignungstests**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung durch einen Eignungstest besteht aus einer schriftlichen und einer anschließenden mündlichen Prüfung.
- (2) Die im schriftlichen und mündlichen Eignungstest erbrachten Leistungen werden von den Mitgliedern der Zulassungs- und Prüfungskommission unabhängig voneinander entsprechend der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz bewertet. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Mitgliedern der Kommission mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in der maßgeblichen Fremdsprache beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung besteht. Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Die mündliche Prüfung wird in der maßgeblichen Fremdsprache in Form einer Einzel- oder Gruppenprüfung geführt. Die Dauer einer Einzelprüfung beträgt mindestens zehn Minuten und in der Regel bis zu 15 Minuten. Für die Dauer einer Gruppenprüfung gilt diese Vorgabe entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber sollen nachweisen, dass sie oder er die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse besitzt und dass sie oder er in der Lage ist, sich zu wirtschaftlichen Themen von allgemeinem Interesse in der Fremdsprache auszudrücken.
- (5) Mit Bestehen der mündlichen Prüfung gilt die besondere Eignung als nachgewiesen. Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (6) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (7) Über den Ablauf und Inhalt des Eignungstests ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, aus dem der Tag und der Ort der Feststellung, die Dauer der Prüfungen, die Namen der beteiligten Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers ersichtlich sind. Aus dem Protokoll sollen die wesentlichen Gründe für das Ergebnis des Eignungstests ersichtlich sein. Es ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.
- (8) Auf Antrag wird Bewerberinnen und Bewerbern Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Eignungstests bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (9) Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Im Fall eines nicht bestandenen Eignungstests kann frühestens im folgenden Semester ein erneuter Antrag auf Durchführung eines Eignungstests gestellt werden.

## **§ 7 Anwendung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf Zulassungsanträge zum Studium ab dem Wintersemester 2021 / 2022.
- (2) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 28.11.2018 außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 13.01.2021 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27.01.2021.

Wernigerode, 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Hochschule Harz folgende Neufassung der Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den Studiengang  
„International Business Studies (B.A.)“**

vom 13.01.2021

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Bachelorabschlussprüfung
- § 7 Anwendung und Inkrafttreten

**Anlage: Studienplan International Business Studies (B.A.)**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 05.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

## **§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau**

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Qualifizierung von Fach- und Nachwuchsführungskräften für Tätigkeiten in allen betriebswirtschaftlichen Funktionsbereichen von international agierenden Unternehmen.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B.A.)". Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

## **§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale**

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Ordnung zur Einführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“ an der Hochschule Harz vom 04.04.2018 in der jeweils geltenden Fassung vorgeschaltet werden.
- (3) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in diesem Studiengang einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Bachelorprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (5) Das Lehrangebot besteht umfänglich aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten.
- (6) Das Studium in diesem internationalen Studiengang setzt den Nachweis der besonderen fremdsprachlichen Eignung voraus. Näheres ist in der Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (7) Soweit die Lehrveranstaltungen und Prüfungs-/Studienleistungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Harz stammen, richten sich die Art der Prüfungs-/Studienleistung und die Bildung der Modulnote nach der Studienordnung des modulverantwortlichen Studiengangs.
- (8) Die Units des Moduls „Selected Aspects of International Management“ werden entsprechend den aktuellen Gegebenheiten und Verfügbarkeiten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften festgelegt und können bei Bedarf durch gleichwertige Units ersetzt werden.
- (9) Die Module „Vertiefendes Wahlpflichtmodul I (IBS)“ und „Vertiefendes Wahlpflichtmodul II (IBS)“ sind frei aus dem vorgegebenen Angebot des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wählbar.

- (10) Die Wahl der Lehrveranstaltungen während des Studienaufenthalts im Ausland richtet sich nach dem Angebot der gewählten Partnerhochschule. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

Soweit die von den Studierenden im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht durch die Verträge mit der jeweiligen Partnerhochschule geregelt sind, stimmen die Studierenden mit dem/der Studiengangskoordinator/in ein Learning Agreement ab. Das Learning Agreement soll eine volkswirtschaftliche Unit im Umfang von 2,5 ECTS-Leistungspunkten beinhalten.

#### **§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung 7 Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (2) Für die Auslandssemester sowie das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.04.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Studienplan**

Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung und regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

#### **§ 6 Bachelorabschlussprüfung**

- (1) Das Bachelorpraktikum im 7. Semester wird im Regelfall im Ausland absolviert. Es kann in begründeten Ausnahmefällen auch bei einem internationalen Unternehmen in Deutschland absolviert werden.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind an der Hochschule Harz zu erbringen. Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

#### **§ 7 Anwendung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2021 / 2022 neu immatrikuliert werden.
- (2) Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 13.01.2021 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27.01.2021.

Wernigerode, 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz

## Anlage: Studienplan International Business Studies (B.A.)

Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
Betriebswirtschaft- liche Grundlagen	Einführung BWL	1	2	HA / RF / PA / K60	70%	5	2%
	Interaktion im Team	1	1	HA / RF / PA	30%		
	Ringvorlesung	2	1	SL	0%		
Management I	Organisation	1	2	HA / RF / PA / K60	50%	5	2%
	Unternehmens- führung	1	2	HA / RF / PA / K60	50%		
Basiswissen VWL		1	4	K90		6	2%
Wirtschafts- mathematik		1	4	K120		5	2%
Buchführung		1	4	K120		5	2%
Tabellenkalkulation		1	2	K90		2,5	1%
Introduction to Business English (B2)		1	2	HA / RF / PA / K90 / MP		2,5	1%
Projektwoche		1 bis 4	1	SL		1	0%
Management II	Personal- management	2	2	HA / RF / PA / K90	35%	6,5	2,5%
	Moderation im Team	2	1	HA / RF / PA	20%		
	International Markets	2	1	HA / RF / PA / K60	10%		
	Marketing Fundamentals	2	2	HA / RF / PA / K60	35%		
Business English I (B2)		2	4	HA / RF / PA / K120 / MP		5	2%
Unternehmens- finanzierung	Bilanzen und Bilanzanalyse	2	2	K60	40%	7	2,5%
	Investment Decisions	2	2	K90	60%		
	Finanzierung	2	2				
Kosten- und Leistungsrechnung		2	4	K120		5	2%
Statistik		2	4	K120		5	2%
Management III	Controlling	3	2	K90 / K90+PA	33,33%	7	2,5%
	Project Management	3	2	HA / RF / PA	33,33%		
	Seminar: Selected Business Problems of International Firms	3	2	HA / RF	33,33%		
Business English II (B2)	Business English: Simulation	3	2	HA / RF / PA / K90 / MP	50%	5	2%
	Business English: Presentation Skills	3	2	HA / RF / PA / K90 / MP	50%		
Wirtschaftsrecht		3	4	K120		5	2%
Marktforschungs- methoden	Datenanalyse quantitativ	4	2	HA / RF / PA / K90	50%	5	2%
	Datenanalyse qualitativ	4	2	HA / RF / PA / K90	50%		
Practical Project		4	4	HA / RF / PA		5	2%
Academic Writing (C1)		4	2	HA / RF / PA / K90 / MP		2,5	1,5%

Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
International Management	International Financial Management	3	2	HA / RF / PA / K60	25%	10	8%
	HR Management for International Firms	4	2	HA / RF / PA / K60	25%		
	Internationale Rechnungslegung	4	2	HA / RF / PA / K60	25%		
	International Marketing	4	2	HA / RF / PA / K60	25%		
Selected Aspects of International Management	Change Management	3	2	HA / RF / PA / K60 / MP	25%	10	8%
	Collaboration in International Teams	3	2	HA / RF / PA / K60	25%		
	Employer Branding	4	2	HA / RF / PA / K60	25%		
	Managing Diverse Conflicts	4	2	HA / RF / PA / K60	25%		
Vertiefendes Wahl- pflichtmodul I (IBS)		3	4	gemäß § 3 Abs. 7		5	4%
Vertiefendes Wahl- pflichtmodul II (IBS)		4	4	gemäß § 3 Abs. 7		5	4%
Studienleistungen Ausland		5 bis 6				60	25%
Bachelorabschluss- prüfung	Bachelorpraktikum	7	Mind. 12 Wochen	BE		17	0%
	Bachelorarbeit	7	8 Wochen	BA		12	12%
	Kolloquium	7		KO		1	4%
			<b>97</b>			<b>210</b>	<b>100%</b>

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die konkrete Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
HA	Hausarbeit
K60 / 90 / 120	Klausurarbeit 60 / 90 / 120 Minuten
KO	Kolloquium
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
RF	Referat
SL	Studienleistung

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FS	Fachsemester
SWS	Semesterwochenstunden

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Hochschule Harz folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den Studiengang  
„Nachhaltiges Management & Entrepreneurship (B.Sc.)“**

vom 02.12.2020

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Bachelorabschlussprüfung
- § 7 Anwendung und Inkrafttreten

**Anlage: Studienplan Nachhaltiges Management & Entrepreneurship (B.Sc.)**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 05.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

## **§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau**

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Qualifizierung von Gründern sowie Fach- und Nachwuchsführungskräften für funktionsübergreifende Tätigkeiten in Unternehmen mit besonderen Anforderungen an Kompetenzen in den Bereichen nachhaltige Unternehmensführung, Innovation und Umgang mit Daten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)". Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

## **§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale**

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Das Lehrangebot besteht teilweise aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten.
- (3) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Ordnung zur Einführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“ an der Hochschule Harz vom 04.04.2018 in der jeweils geltenden Fassung vorgeschaltet werden.
- (4) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in diesem Studiengang einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Bachelorprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (6) Das Studium in diesem Studiengang setzt den Nachweis der besonderen fremdsprachlichen Eignung voraus. Näheres ist in der Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (7) Soweit die Lehrveranstaltungen und Prüfungs-/Studienleistungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Harz stammen, richten sich die Art der Prüfungs-/Studienleistung und die Wichtung der Unitnoten nach der Studienordnung des modulverantwortlichen Studiengangs.

## **§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung 7 Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (2) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.04.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Studienplan**

Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung und regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

## **§ 6 Bachelorabschlussprüfung**

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen.

## **§ 7 Anwendung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2021 / 2022 neu immatrikuliert werden.
- (2) Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 02.12.2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27.01.2021.

Wernigerode, 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz

## Anlage: Studienplan Nachhaltiges Management & Entrepreneurship (B.Sc.)

Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
Grundlagen des nachhaltigen Wirtschaftens	Einführung Nachhaltigkeitsmanagement	1	2	HA / RF / PA	50%	5	2,5%
	Wirtschaftsethik & CSR	1	2	HA / RF / PA	50%		
Wirtschaftswissenschaftliche Einführung	Basiswissen VWL	1	4	K90	60%	8	3,5%
	Einführung BWL	1	2	HA / RF / PA / K60	40%		
Akademische Grundlagen	Arbeitsgestaltung	1	2	SL	0%	5	1%
	Wissenschaftstheorie & Methodenlehre	2	2	HA / RF / PA	100%		
Wirtschaftsmathematik		1	4	K120		5	2,5%
Buchführung		1	4	K120		5	2,5%
Wirtschaftsrecht		1	4	K120		5	2,5%
Projektwoche		1 bis 7	1	SL		1	0%
Aktuelle Themen des nachhaltigen Wirtschaftens	Klimaschutz & Klimaanpassung	2	2	HA / RF / PA / K90 / MP		5	2,5%
	Aktuelle Themen der Ökonomik zur Nachhaltigkeit	2	2				
Statistik		2	4	K120		5	2,5%
Kosten- und Leistungsrechnung		2	4	K120		5	2,5%
Steuern		2	4	HA / RF / PA / K90		5	2,5%
Elemente des Management-Zyklus I	Unternehmensführung	2	2	HA / RF / PA / K60	33,33%	8	3,5%
	Strategische Planungsverfahren	2	2	HA / RF / PA / K60 / MP	33,33%		
	Organisation	2	2	HA / RF / PA / K60	33,33%		
Elemente des Management-Zyklus II	Personalmanagement	3	2	HA / RF / PA / K90	33,33%	8	3,5%
	Arbeitsrecht	3	2	HA / RF / PA / K90	33,33%		
	Controlling	3	2	K90 / K90+PA	33,33%		
Investition und Finanzierung	Investition	3	2	K90		5	2,5%
	Finanzierung	3	2				
Recht und Bilanzen	Bilanzen und Bilanzanalyse	3	2	K120		5	2,5%
	Handelsrecht und aktuelle Rechtsentwicklung	3	2				
Digitales Wirtschaften I	e-Business & digitale Geschäftsmodelle	3	2	HA / RF / PA		5	2,5%
	IT-Infrastruktur	3	2				
Umgang mit Daten	Technische und rechtliche Aspekte des Datenschutzes	3	2	HA / RF / PA	50%	5	2,5%
	Grundlagen des Datenmanagements	3	2	HA / RF / PA / K90 / MP	50%		
Teamwork	Contemporary Project Management	4	2	PA		5	2,5%
	Intercultural Teamwork & Diversity Management	4	2				
Entrepreneurship	Creativity Techniques & Design Thinking	4	1	PA		12	4%
	Business Model Canvas & Social Entrepreneurship	4	1				
	Startup Funding & Fundraising	4	1				
	Mentoring	4	1				
	Language Coaching	4	1				

Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
Intrapreneurship	Innovation & Knowledge Management	4	2	HA / RF / PA / K60 / MP	33,33%	8	3,5%
	Change Management	4	2	HA / RF / PA / K60 / MP	33,33%		
	Operations & Supply Chain Management	4	2	HA / RF / PA / K60 / MP	33,33%		
Entrepreneurial Marketing	Marketing Concepts	4	2	HA / RF / PA / K60 / MP		5	2,5%
	Market Research	4	2				
Nachhaltiges Management	Lean Management & Suffizienz	5	2	HA / RF / PA		5	2,5%
	Umweltmanagement	5	2				
Business Intelligence und Data Analytics		5	4	HA / RF / PA / K90		5	2,5%
Innovative Bewertungsansätze		5	4	HA / RF / PA / K90 / MP		5	2,5%
Integrated Reporting & CSR-Berichterstattung		5	4	HA / RF / PA / K90 / MP		5	2,5%
ERP-Systeme & Business Analytics		5	4	HA / RF / PA / K90 / MP		5	2,5%
Business Compliance		5	4	HA / RF / PA / K90 / MP		5	2,5%
Entscheidungsfindung und -analyse		6	4	HA / RF / PA / K90 / MP		5	2,5%
Evaluation & statistische Prognoseverfahren		6	4	HA / RF / PA / K90 / MP		5	2,5%
Advanced Management	Führungstraining	6	2	HA / RF / PA	50%	5	2,5%
	Business Process Management	6	2	HA / RF / PA / K90 / MP	50%		
Digitales Wirtschaften II	Smart Manufacturing Management	6	2	HA / RF / PA / K90 / MP	50%	5	2,5%
	Aktuelle Anwendungen künstlicher Intelligenz	6	2	HA / RF / PA / K90 / MP	50%		
Advanced Business Simulation		6	4	HA / RF / PA / K90 / MP		5	2,5%
Risikomanagement		6	4	HA / RF / PA / K90 / MP		5	2,5%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7	Mind. 12 Wochen	BE		17	0%
	Bachelorarbeit	7	8 Wochen	BA		12	12%
	Kolloquium	7		KO		1	4%
			<b>138</b>			<b>210</b>	<b>100%</b>

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die konkrete Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	BA	Bachelorarbeit
FS	Fachsemester	BE	Bericht
SWS	Semesterwochenstunden	HA	Hausarbeit
		K60 / 90 / 120	Klausurarbeit 60 / 90 / 120 Minuten
		KO	Kolloquium
		MP	Mündliche Prüfung
		PA	Projektarbeit
		RF	Referat
		SL	Studienleistung

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVB. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 334), in Verbindung mit § 27, § 67a Abs. 2 Nr. 3 a), § 76 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) sowie der Rahmenezulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 28. Februar 2012 haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik am 13. Januar 2021 sowie der Senat der Hochschule Harz folgende

## **Zulassungsordnung**

für die Master-Studiengänge „Data Science“ und  
„Data Science (berufsbegleitend)“

beschlossen:

Inhalt		
	<u>Präambel</u> .....	2
	<u>§ 1</u> <u>Zuständigkeit</u> .....	2
	<u>§ 2</u> <u>Zulassungsantrag und Fristen</u> .....	2
	<u>§ 3</u> <u>Zulassungsvoraussetzungen</u> .....	3
	<u>§ 4</u> <u>Zulassungsverfahren</u> .....	4
	<u>§ 5</u> <u>Auflösend bedingte Zulassung</u> .....	4
	<u>§ 6</u> <u>Zulassungs- und Ablehnungsbescheid</u> .....	5
	<u>§ 7</u> <u>Zulassung in ein höheres Fachsemester</u> .....	5
	<u>§ 8</u> <u>Durchlässigkeit</u> .....	5
	<u>§ 9</u> <u>Inkrafttreten</u> .....	5

## **Präambel**

Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Studium der Masterstudiengänge „Data Science“ und „Data Science (berufsbegleitend)“ im Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz. Die Studiengänge führen in allen Studienverläufen zum akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

### **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium in dem von den Bewerber\*innen gewählten Studiengang sowie die Zuordnung zu Studienverläufen obliegen der Zulassungskommission. Sie wirkt bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen mit.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt eine gemeinsame Zulassungskommission für die Masterstudiengänge „Data Science“ und „Data Science (berufsbegleitend)“.
- (3) Der Zulassungskommission gehören das vom Fachbereich mit der Koordination beider Studiengänge beauftragte Mitglied der Professorengruppe als Vorsitzende/r der Kommission sowie zwei weitere Professor\*innen an. An die Stelle einer/s dieser beiden Professor\*innen kann ein Mitglied der Gruppe wissenschaftlicher Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben treten. Der Zulassungskommission kann ein studentisches Mitglied aus den Studierendengruppen des Bachelor- und Masterstudiums mit beratender Stimme angehören.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens eines aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Professorengruppe und aus der Gruppe wissenschaftlicher Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

### **§ 2 Zulassungsantrag und Fristen**

- (1) Die Zulassung zu den Studiengängen „Data Science“ und „Data Science (berufsbegleitend)“ erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekannt gegebenen Terminen vollständig zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Anträge auf Zulassung von Bewerber\*innen mit im Ausland erlangten Hochschulabschlüssen sind vorab über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. zu den veröffentlichten Vorabfristen einzureichen.
- (4) Zulassungsanträge von Bewerber\*innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und mit an deutschen Hochschuleinrichtungen erbrachten Hochschulabschlüssen sind mittels des von der Hochschule bereitgestellten Online-Formulars zu stellen. Dem online ausgefüllten, ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.

- b. Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass man bislang den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang nicht verloren hat. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
  - c. Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
  - d. Formulierung eines Motivationsschreibens in deutscher oder englischer Sprache zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Studiengang liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
  - e. Zusätzliche Nachweise bereits bestandener Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen und/ oder nachgewiesene berufspraktische Erfahrung in den genannten Schwerpunkten aus § 3 Absatz 2, sofern diese vorhanden sind.
- (5) Die Antragsunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Für "Data Science":

Hochschule Harz  
 Dezernat für studentische Angelegenheiten  
 Friedrichstraße 57-59  
 38855 Wernigerode

Für "Data Science (berufsbegleitend)":

Hochschule Harz  
 Professional Center  
 Friedrichstraße 57-59  
 38855 Wernigerode

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein erster akademischer Hochschulabschluss - in der Regel ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Studienabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).
- (2) Das berufsqualifizierende, erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium soll einen Schwerpunkt in Informatik, Mathematik, Statistik, Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Technischer Betriebswirtschaftslehre oder anderer quantitativer Ausrichtung aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen solchen Schwerpunkt aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
- (3) Für die Zulassung im dreisemestrigen Studienverlauf (Fast) des konsekutiven Studiengangs sind mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte aus dem vorhergehenden Hochschulstudium nachzuweisen.
- (4) Für die Zulassung im viersemestrigen Studienverlauf (Regular) des konsekutiven Studiengangs sind mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte aus dem vorhergehenden Hochschulstudium nachzuweisen.
- (5) Für die Zulassung im berufsbegleitenden Studiengang sind mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen, wobei maximal 30 ECTS-Leistungspunkte durch Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse beigebracht werden können. Bei Nachweis eines Hochschulabschlusses mit 180 ECTS-Leistungspunkten können Angleichungsleistungen im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkten als Zulassungsaufgabe gemäß § 5 dieser Ordnung erteilt werden.
- (6) Das vorhergehende Hochschulstudium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note „gut“ oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.

- (7) Von den Bewerber\*innen ist der Nachweis einer berufspraktischen Erfahrung im fachlichen Umfeld des gewählten Studiengangs gemäß § 3 Absatz 2 zu erbringen:
- a. im Studiengang "Data Science" mindestens 10-wöchig,
  - b. im Studiengang "Data Science (berufsbegleitend)" mindestens einjährig.
- (8) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil. Sofern ein Auswahlverfahren vorangestellt ist, so ist das Ergebnis der Bewerbung beizufügen.
- (2) Sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt, ist für das Zulassungsverfahren die Studienplatzvergabeverordnung des Landes anzuwenden. Ansonsten werden alle Bewerber\*innen angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, wobei eine Anzahl von 16 Studierenden pro Studienjahr und Studiengang angestrebt wird.
- (3) Erreicht die Zahl der Bewerber\*innen nicht die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze im Zulassungszeitraum, werden alle Bewerber\*innen angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.
- (4) Die Zulassung erfolgt gemäß § 3 dieser Ordnung entweder im dreisemestrigen oder viersemestrigen Studienverlaufs des konsekutiven Studienganges oder im berufsbegleitenden Studiengang.
- (5) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 6 Abs. 2 an, können in einem Nachrückverfahren weitere Bewerber\*innen in der Reihenfolge ihres Auswahlrangplatzes zugelassen werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.
- (6) Über das Zulassungsverfahren und die Auswahlentscheidungen ist durch die Zulassungskommission ein Protokoll anzufertigen. Darin sind auch Auflagen sowie Ablehnungsbegründungen aufzunehmen. Im Protokoll ist auch die Zuordnung der Bewerber\*innen nach § 4 Absatz 4 auszuweisen.

#### **§ 5 Auflösend bedingte Zulassung**

- (1) Für Bewerber\*innen nach § 2(4) im konsekutiven Studiengang „Data Science“, deren akademischer Hochschulabschluss zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann eine auflösend bedingte Zulassung erteilt werden, sofern die vorliegenden Studienleistungen einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb von vier Monaten nach Semesterbeginn erwarten lassen. Näheres regelt die Rahmenezulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule Harz. Wird der Nachweis des Studienabschlusses nicht fristgerecht erbracht, erfolgt eine Exmatrikulation.
- (2) Die Zulassung zum berufsbegleitenden Studiengang steht unter dem Vorbehalt eines mit der Studiengangsleitung abgeschlossenen Studienvertrages.
- (3) Sind die Studiennachweise nicht eindeutig zu beurteilen oder wurden im vorhergehenden Hochschulstudium fachliche Leistungen nicht erbracht, die eine wesentliche

Voraussetzung für den betreffenden Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Auflagen in Form von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen sowie einen Zeitplan legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements fest. Werden die Auflagen vom Studierenden nicht eingehalten, kann die Zulassung widerrufen werden.

## **§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

- (1) Nach § 4 ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Nach § 5 ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid mit Nennung der auflösenden Bedingung bzw. mit dem Hinweis auf Auflagen sowie deren Rechtsfolgen.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die zugelassenen Bewerber\*innen schriftlich zu erklären haben, dass sie ihren Studienplatz annehmen. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die/der zugelassene Bewerber\*in die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber\*innen haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz einzuschreiben. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Nicht zugelassene Bewerber\*innen erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Im Falle einer Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung zur nächsten Bewerbungsfrist möglich.

## **§ 7 Zulassung in ein höheres Fachsemester**

- (1) Bewerber\*innen im konsekutiven Studiengang „Data Science“ können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern gleichwertige Prüfungsleistungen eines fachverwandten Masterstudienganges einer anderen deutschen Hochschuleinrichtung nachgewiesen werden. Diese Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs durch den Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden, die in einem Learning Agreement niedergelegt werden.

## **§ 8 Durchlässigkeit**

Es besteht Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen „Data Science“ und „Data Science (berufsbegleitend)“. Module mit gleichen Inhalten und Kompetenzziele werden ohne weitere Äquivalenzprüfung anerkannt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 13. Januar 2021 und des Senats der Hochschule Harz vom 27. Januar 2021.

Wernigerode, 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S.5 Nr. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) hat die Hochschule Harz folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für die Master-Studiengänge "Data Science" und  
"Data Science (berufsbegleitend)"**

vom 13. Januar 2021

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Masterabschlussprüfung
- § 7 Anwendung und Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1: Studienplan 131 Fast
- Anlage 2: Studienplan 132 Fast
- Anlage 3: Studienplan 141 Regular
- Anlage 4: Studienplan 142 Regular
- Anlage 5: Studienplan 351 5 Semester
- Anlage 6: Studienplan 352 5 Semester

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung gilt für
  - a. den konsekutiven Studiengang "Data Science" und
  - b. den berufsbegleitenden Studiengang "Data Science (berufsbegleitend)".

- (2) Für diese Studiengänge gilt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich AI in der jeweils geltenden Fassung. Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

## **§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau**

- (1) Der Studiengang Data Science sowie der Studiengang Data Science (berufsbegleitend) qualifiziert Fach- und Führungskräfte, die interdisziplinäre Aufgaben der Datenwissenschaften und Informationstechnologie übernehmen.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Master of Science (M.Sc.)". Mit dem Studienabschluss wird die Befähigung zu einer auf weiterführenden wissenschaftlichen Grundlagen beruhenden selbständigen Tätigkeit in fächerübergreifenden, datenbezogenen Kontexten nachgewiesen. Der Abschluss entspricht Stufe 7 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

## **§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale**

- (1) In einem Learning Agreement kann ein individueller Studienverlauf festgelegt werden.
- (2) Angleichungsleistungen für die berufsbegleitende Variante im Umfang von maximal 30 ECTS-Kreditpunkten kann in Präsenz erfolgen oder nach Maßgabe der Prüfungskommission während der vier berufsbegleitenden Semester vor der Masterarbeit.
- (3) Bei dem berufsbegleitenden Studiengang handelt es sich um ein studiengebührenpflichtiges Studienangebot. Es gilt die Ordnung über die Erhebung von Studiengebühren in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag vorgenommen werden.
- (5) Das Lehrangebot kann teilweise aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten bestehen.
- (6) Die Wahl der Vertiefung erfolgt spätestens mit Beginn des Semesters, in dem das erste Modul der Vertiefung belegt wird.
- (7) Auslandssemester sind integrierbar.
- (8) Für die Projektarbeiten laut Modulhandbuch und die Masterarbeit können von den Vorlesungszeiten abweichende Bearbeitungszeiten vorgegeben werden.
- (9) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in diesen Studiengängen einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (10) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der zugehörigen Prüfungsordnung nach Maßgabe §1 geregelt.

- (11) Soweit die Lehrveranstaltungen und Prüfungs-/Studienleistungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Harz stammen, richten sich die Art der Prüfungs-/Studienleistung und die Bildung der Modulnoten nach der Studienordnung des modulverantwortlichen Studiengangs.

#### **§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung
  - a. 3 Semester im konsekutiven Studiengang (Fast),
  - b. 4 Semester im konsekutiven Studiengang (Regular) und
  - c. 5 Semester im berufsbegleitenden Studiengang.
- (2) Für einen erfolgreichen Masterabschluss sind nach Maßgabe der Studienpläne
  - a. 90 ECTS-Leistungspunkte im dreisemestrigen konsekutiven Studiengang (Fast) und im berufsbegleitenden Studiengang sowie
  - b. 120 ECTS-Leistungspunkte im viersemestrigen konsekutiven Studiengang (Regular) zu erreichen.
- (3) Die Masterarbeit kann an der Hochschule Harz und in Kombination mit einem Praktikum in einem Unternehmen oder externen Forschungsinstitut gemäß geltender Praktikumsordnung durchgeführt werden. Entscheidet sich der/die Studierende mit der Anmeldung der Masterarbeit für ein Praktikum, so wird dieses zum Pflichtbestandteil seines/ihrer Studiums.

#### **§ 5 Studienplan**

Die Studienpläne (siehe Anlagen) sind Bestandteile dieser Ordnung und regeln Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Masterprüfung sowie die Bildung der Masterabschlussnote.

#### **§ 6 Masterprüfung**

Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 22 Wochen.

#### **§ 7 Anwendung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 neu immatrikuliert werden.
- (2) Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 13. Januar 2021 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Januar 2021.

Wernigerode, 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

## Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
EA	Entwurfsarbeit / Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit
K45 / 60 / 90 / 120 / 240	Klausurarbeit 45 / 60 / 90 / 120 / 240 Minuten
KO	Kolloquium
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
RF	Referat
SL	Studienleistung
T	Testat (unbenotet)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FS	Fachsemester
SWS	Semesterwochenstunden
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
V	Vorlesung
S	Seminar / Seminaristische Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt. Die konkrete Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

**Anlage 1: Studienplan 131 Fast**

<b>Name des Studiengangs</b>	Data Science
<b>Abschluss</b>	Master of Science (M.Sc.)
<b>Studienvariante</b>	3-semesterig, Beginn im SoSe (Fast)
<b>Studiengangsnummer</b>	710
<b>Regelstudienzeit</b>	3
<b>Name der Vertiefung</b>	Fast
<b>Prüfungsversion</b>	2021
<b>gültig ab</b>	01. September 2021

Beschluss FBR am: 13. Januar 2021  
 Beschluss Senat am: 27. Januar 2021

Modul	Unit	FS	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs-/ Studien- leistung	Anteil an Modul- note	ECTS Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Deep Learning	Deep Learning	1	3	1		4	K120/ MP/PA		5	5%
Praxisprojekt	Praxisprojekt	1		1	1	2	PA		5	5%
Analyse von Finanz- und Technischen Daten	Analyse von Finanzdaten	1	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %	10	10%
	Analyse von technischen Daten	1	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %		
Vertiefung [1]	Unit 1	1				4	lt. Angebot	50 %	10	15%
	Unit 2	1				4	lt. Angebot	50 %		
Mathematische Methoden der Data Science	Mathematische Methoden der Data Science	2	3	1		4	K120/MP		5	5%
Maschinelles Lernen	Maschinelles Lernen	2	2	2		4	K120/ MP/PA		5	5%
Forschungsprojekt	Wissenschaftliches Projektmanagement	2	1	1		2	T	0 %	10	10%
	Forschungsprojekt	2		2	1	3	PA	100 %		
Data Engineering & Security	Cyber security	2	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Data Engineering	2	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		
Gesellschaftliches Umfeld	Ethik & Datenschutz	2	2			2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Change Management	2	2			2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		

Studienplan Data Science 131

Masterabschlussprüfung	Masterarbeit	3				0	MA		24	25%
	Masterkolloquium	3				0	KO		6	10%
<b>Gesamt</b>						<b>SUMMEN: 43</b>			<b>90</b>	<b>100%</b>

von 100%

[1] Wahlbereich: Von den angebotenen Vertiefungen ist gemäß § 3 Abs. 6 der Studienordnung für den Studiengang Data Science (M.Sc.) genau eine zu belegen.

**Anlage 2: Studienplan 132 Fast**

<b>Name des Studiengangs</b>	Data Science
<b>Abschluss</b>	Master of Science (M.Sc.)
<b>Studienvariante</b>	3-semesterig, Beginn im WiSe (Fast)
<b>Studiengangsnummer</b>	710
<b>Regelstudienzeit</b>	3
<b>Name der Vertiefung</b>	Fast
<b>Prüfungsversion</b>	2021
<b>gültig ab</b>	01. September 2021

Beschluss FBR am: 13. Januar 2021  
 Beschluss Senat am: 27. Januar 2021

Modul	Unit	FS	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs-/ Studien- leistung	Anteil an Modul-note	ECTS Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Mathematische Methoden der Data Science	Mathematische Methoden der Data Science	1	3	1		4	K120/MP		5	5%
Maschinelles Lernen	Maschinelles Lernen	1	2	2		4	K120/ MP/PA		5	5%
Forschungsprojekt	Wissenschaftliches Projektmanagement	1	1	1		2	T	0 %	10	10%
	Forschungsprojekt	1		2	1	3	PA	100 %		
Data Engineering & Security	Cyber security	1	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Data Engineering	1	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		
Gesellschaftliches Umfeld	Ethik & Datenschutz	1	2			2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Change Management	1	2			2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		
Deep Learning	Deep Learning	2	3	1		4	K120/ MP/PA		5	5%
Praxisprojekt	Praxisprojekt	2		1	1	2	PA		5	5%
Analyse von Finanz- und Technischen Daten	Analyse von Finanzdaten	2	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %	10	10%
	Analyse von technischen Daten	2	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %		
Vertiefung [1]	Unit 1	2				4	lt. Angebot	50 %	10	15%
	Unit 2	2				4	lt. Angebot	50 %		

Studienplan Data Science 132

Masterabschlussprüfung	Masterarbeit	3				0	MA		24	25%
	Masterkolloquium	3				0	KO		6	10%
<b>Gesamt</b>						<b>SUMMEN: 43</b>			<b>90</b>	<b>100%</b>

von 100%

[1] Wahlbereich: Von den angebotenen Vertiefungen ist gemäß § 3 Abs. 6 der Studienordnung für den Studiengang Data Science (M.Sc.) genau eine zu belegen.

**Anlage 3: Studienplan 141 Regular**

<b>Name des Studiengangs</b>	Data Science
<b>Abschluss</b>	Master of Science (M.Sc.)
<b>Studienvariante</b>	4-semesterig, Beginn im SoSe (Regular)
<b>Studiengangsnummer</b>	710
<b>Regelstudienzeit</b>	4
<b>Name der Vertiefung</b>	Regular
<b>Prüfungsversion</b>	2021
<b>gültig ab</b>	01. September 2021

Beschluss FBR am: **13. Januar 2021**  
 Beschluss Senat am: **27. Januar 2021**

Modul	Unit	FS	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Deep Learning	Deep Learning	1	3	1		4	K120/ MP/PA		5	5%
Praxisprojekt	Praxisprojekt	1		1	1	2	PA		5	5%
Analyse von Finanz- und Technischen Daten	Analyse von Finanzdaten	1	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %	10	10%
	Analyse von technischen Daten	1	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %		
Vertiefung [1]	Unit 1	1				4	lt. Angebot	50 %	10	15%
	Unit 2	1				4	lt. Angebot	50 %		
Mathematische Methoden der Data Science	Mathematische Methoden der Data Science	2	3	1		4	K120/MP		5	5%
Maschinelles Lernen	Maschinelles Lernen	2	2	2		4	K120/ MP/PA		5	5%
Forschungsprojekt	Wissenschaftliches Projektmanagement	2	1	1		2	T	0 %	10	10%
	Forschungsprojekt	2		2	1	3	PA	100 %		
Data Engineering & Security	Cyber security	2	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Data Engineering	2	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		
Gesellschaftliches Umfeld	Ethik & Datenschutz	2	2	0		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Change Management	2	2	0		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		

Studienplan Data Science 141

Masterabschlussprüfung	Masterarbeit	3				0	MA		24	25%
	Masterkolloquium	3				0	KO		6	10%
Wahlpflichtfächer LA [2]		4 [3]						0 %	30	
<b>Gesamt</b>						<b>SUMMEN: 43</b>			<b>120</b>	<b>100%</b>

von 100%

[1] Wahlbereich: Von den angebotenen Vertiefungen ist gemäß § 3 Abs. 6 der Studienordnung für den Studiengang Data Science (M.Sc.) genau eine zu belegen.

[2] § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung für den Studiengang Data Science (M.Sc.) legt fest: Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangskoordinator und der Prüfungsausschuss.

[3] Die Wahlpflichtmodule LA gemäß Learning Agreement sind ab dem 1. Fachsemester zu belegen und bis zum 4. Fachsemester abzuschließen.

**Anlage 4: Studienplan 142 Regular**

<b>Name des Studiengangs</b>	Data Science
<b>Abschluss</b>	Master of Science (M.Sc.)
<b>Studienvariante</b>	4-semesterig, Beginn im WiSe (Regular)
<b>Studiengangsnummer</b>	710
<b>Regelstudienzeit</b>	4
<b>Name der Vertiefung</b>	Regular
<b>Prüfungsversion</b>	2021
<b>gültig ab</b>	01. September 2021

Beschluss FBR am: **13. Januar 2021**  
 Beschluss Senat am: **27. Januar 2021**

Modul	Unit	FS	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs-/ Studien- leistung	Anteil an Modul- note	ECTS Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Mathematische Methoden der Data Science	Mathematische Methoden der Data Science	1	3	1		4	K120/MP		5	5%
Maschinelles Lernen	Maschinelles Lernen	1	2	2		4	K120/ MP/PA		5	5%
Forschungsprojekt	Wissenschaftliches Projektmanagement	1	1	1		2	T	0 %	10	10%
	Forschungsprojekt	1		2	1	3	PA	100 %		
Data Engineering & Security	Cyber security	1	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Data Engineering	1	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		
Gesellschaftliches Umfeld	Ethik & Datenschutz	1	2			2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Change Management	1	2			2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		
Deep Learning	Deep Learning	2	3	1		4	K120/ MP/PA		5	5%
Praxisprojekt	Praxisprojekt	2		1	1	2	PA		5	5%
Analyse von Finanz- und Technischen Daten	Analyse von Finanzdaten	2	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %	10	10%
	Analyse von technischen Daten	2	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %		
Vertiefung [1]	Unit 1	2				4	lt. Angebot	50 %	10	15%
	Unit 2	2				4	lt. Angebot	50 %		

Studienplan Data Science 142

Masterabschlussprüfung	Masterarbeit	3				0	MA		24	25%
	Masterkolloquium	3				0	KO		6	10%
Wahlpflichtfächer LA [2]		4 [3]						0 %	30	
Gesamt						SUMMEN: 43			120	100%

von 100%

[1] Wahlbereich: Von den angebotenen Vertiefungen ist gemäß § 3 Abs. 6 der Studienordnung für den Studiengang Data Science (M.Sc.) genau eine zu belegen.

[2] § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung für den Studiengang Data Science (M.Sc.) legt fest: Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangskoordinator und der Prüfungsausschuss.

[3] Die Wahlpflichtmodule LA gemäß Learning Agreement sind ab dem 1. Fachsemester zu belegen und bis zum 4. Fachsemester abzuschließen.

**Anlage 5: Studienplan 351 5 Semester**

<b>Name des Studiengangs</b>	Data Science (berufsbegleitend)
<b>Abschluss</b>	Master of Science (M.Sc.)
<b>Studienvariante</b>	5-semesterig, Beginn im SoSe
<b>Studiengangsnummer</b>	711
<b>Regelstudienzeit</b>	5
<b>Name der Vertiefung</b>	5 Semester (SoSe)
<b>Prüfungsversion</b>	2021
<b>gültig ab</b>	01. September 2021

Beschluss FBR am: 13. Januar 2021  
 Beschluss Senat am: 27. Januar 2021

Modul	Unit	FS	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Deep Learning	Deep Learning	1	3	1		4	K120/ MP/PA		5	5%
Analyse von Finanz- und Technischen Daten	Analyse von Finanzdaten	1	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %	10	10%
	Analyse von technischen Daten	1	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %		
Mathematische Methoden der Data Science	Mathematische Methoden der Data Science	2	3	1		4	K120/MP		5	5%
Maschinelles Lernen	Maschinelles Lernen	2	2	2		4	K120/ MP/PA		5	5%
Gesellschaftliches Umfeld	Ethik & Datenschutz	2	2			2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Change Management	2	2			2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		
Praxisprojekt	Praxisprojekt	3		1	1	2	PA		5	5%
Vertiefung [1]	Unit 1	3				4	lt. Angebot	50 %	10	15%
	Unit 2	3				4	lt. Angebot	50 %		
Forschungsprojekt	Wissenschaftliches Projektmanagement	4	1	1		2	T	0 %	10	10%
	Forschungsprojekt	4		2	1	3	PA	100 %		
Data Engineering & Security	Cyber security	4	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Data Engineering	4	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		

Studienplan Data Science (berufsbegleitend) 351

Masterabschlussprüfung	Masterarbeit	5				0	MA		24	25%
	Masterkolloquium	5				0	KO		6	10%
<b>Gesamt</b>						<b>SUMMEN: 43</b>			<b>90</b>	<b>100%</b>

von 100%

[1] Wahlbereich: Von den angebotenen Vertiefungen ist gemäß § 3 Abs. 6 der Studienordnung für den Studiengang Data Science (M.Sc.) genau eine zu belegen.

**Anlage 6: Studienplan 352 5 Semester**

<b>Name des Studiengangs</b>	Data Science (berufsbegleitend)
<b>Abschluss</b>	Master of Science (M.Sc.)
<b>Studienvariante</b>	5-semesterig, Beginn im WiSe
<b>Studiengangsnummer</b>	711
<b>Regelstudienzeit</b>	5
<b>Name der Vertiefung</b>	5 Semester (WiSe)
<b>Prüfungsversion</b>	2021
<b>gültig ab</b>	01. September 2021

Beschluss FBR am: **13. Januar 2021**  
 Beschluss Senat am: **27. Januar 2021**

Modul	Unit	FS	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs-/ Studien- leistung	Anteil an Modul- note	ECTS Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Mathematische Methoden der Data Science	Mathematische Methoden der Data Science	1	3	1		4	K120/MP		5	5%
Maschinelles Lernen	Maschinelles Lernen	1	2	2		4	K120/MP/PA		5	5%
Gesellschaftliches Umfeld	Ethik & Datenschutz	1	2			2	K90/HA/RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Change Management	1	2			2	K90/HA/RF/PA/MP	50 %		
Deep Learning	Deep Learning	2	3	1		4	K120/MP/PA		5	5%
Analyse von Finanz- und Technischen Daten	Analyse von Finanzdaten	2	2	1	1	4	K90/RF/PA/MP	50 %	10	10%
	Analyse von technischen Daten	2	2	1	1	4	K90/RF/PA/MP	50 %		
Forschungsprojekt	Wissenschaftliches Projektmanagement	3	1	1		2	T	0 %	10	10%
	Forschungsprojekt	3		2	1	3	PA	100 %		
Data Engineering & Security	Cyber security	3	1	1		2	K90/HA/RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Data Engineering	3	1	1		2	K90/HA/RF/PA/MP	50 %		
Praxisprojekt	Praxisprojekt	4		1	1	2	PA		5	5%
Vertiefung [1]	Unit 1	4				4	lt. Angebot	50 %	10	15%
	Unit 2	4				4	lt. Angebot	50 %		

Studienplan Data Science (berufsbegleitend) 352

Masterabschlussprüfung	Masterarbeit	5				0	MA		24	25%
	Masterkolloquium	5				0	KO		6	10%
<b>Gesamt</b>						<b>SUMMEN:</b>			<b>90</b>	<b>100%</b>

von 100%

[1] Wahlbereich: Von den angebotenen Vertiefungen ist gemäß § 3 Abs. 6 der Studienordnung für den Studiengang Data Science (M.Sc.) genau eine zu belegen.

**2. Änderungssatzung zur  
Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge  
am Fachbereich Automatisierung und Informatik  
an der Hochschule Harz**

vom 13. Januar 2021

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010 Seite 600 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 334), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, folgende zweite Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 27. Mai 2015 in der Fassung vom 01. Juni 2016 erlassen:

**I.**

Im Titel der Prüfungsordnung: Das Wort "konsekutiven" wird gestrichen.

**II.**

Zu § 3(6) wird folgender Absatz hinzugefügt:

In einem berufsbegleitenden Studiengang beträgt der Studenumfang pro Semester 15 ECTS-Kreditpunkte mit Ausnahme desjenigen Semesters, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. Im Semester der Bearbeitung der Masterarbeit beträgt der Studenumfang 30 ECTS-Kreditpunkte.

**III.**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 13. Januar 2021 sowie der Stellungnahme des Senates der Hochschule Harz vom 27. Januar 2021.

Wernigerode, den 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**3. Satzung zur Änderung der Ordnung  
zur Erhebung von Studiengebühren für Studiengänge  
an der Hochschule Harz  
vom 19.07.2017**

Auf der Grundlage der §§ 111 Abs. 3, 67a Abs. 1 und § 54 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256); in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, am 27.01.2021 folgende 3. Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

In Anlage 1 wird eine neue Ziffer VI eingefügt:

„VI. Masterstudiengang Data Science (M.SC) – berufsbegleitende Variante

(1) Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt 8.000,00 €. Sie ist in den ersten 4 Semestern in Raten von 2.000,00 € pro Semester zahlbar.

(2) Sobald ein Studienvertrag unterzeichnet ist und es nicht zur Immatrikulation kommt, fällt eine Beratungsgebühr in Höhe von 250,00 € an.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz für alle ab dem Wintersemestersemester 2021/22 erstmals immatrikulierten Studierenden der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 27.01.2021.

Wernigerode, den 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz